

Von: Trybol AG [info@trybol.ch]
Gesendet: Mittwoch, 19. März 2008 09:49
An: swissness
Betreff: Schutz der Marke Schweiz
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gesetzes-Entwurf ist nicht fertig gedacht und unvollständig! Weder verbessert er namhaft den Schutz der "Marke Schweiz" und des Schweizerkreuzes noch des Produktionsstandortes Schweiz und dessen Volkswirtschaft. Die Schweiz wäre das erste Land weltweit, in welchem die Bezeichnung "made in" auf Konsumgüterprodukten nicht mehr zwingend der physische Herstellort wäre, sondern der Forschungs- und Entwicklungsort sein könnte. In den Augen der Konsumenten, weltweit, steht die Bezeichnung "made in" für den physischen Herstell-/Fabrikationsort des Produktes und nicht für den Ort, an welchem das Produkt "geboren" wurde. Der physische Hauptfabrikationsprozess und nicht nur ein mariginaler Fabrikationsschritt, muss unbedingt in der Schweiz erfolgen.

Artikel 48 erlaubt einer Unternehmung UND einer Dienstleistung sich als schweizerisch zu bezeichnen, wenn diese Firma im Schweizer Handelsregister eingetragen ist und lediglich eine EINZIGE Person (mit der Geschäftsführung betreut) in der Schweiz beschäftigt wird. Die anderen 99.9 % der Belegschaft können im Ausland arbeiten. Da kann man wahrlich nicht von Schutz der Herkunftsbezeichnung "Schweiz" sprechen!

Sämtliche Zusatzbezeichnungen, gleich in welcher Sprache, die in Wort oder Bild Swissness verwenden, sind unklar geregelt.

Des Weiteren sollten Textil-, Touristen-, Geschenk- und Nationalfeiertags-Artikel, welche mit Swissness ausgezeichnet sind, ebenfalls geregelt werden.

Auch wimmelt es von Swissness in der Werbung - der Vorentwurf ignoriert dies vollkommen. Marketing/Werbung finden IMMER lokal statt; das heisst, sie dürfen nicht in die Herstellkosten einberechnet werden.

Das Beispiel der Firma Emmi Schweiz AG, Luzern, welche in den USA verschiedene Joghurts herstellt, allesamt acht Mal ausgezeichnet mit dem Wort "Switzerland" und dem Schweizerkreuz auf dem Becher, obwohl lediglich die 4%-ige Fruchtmasse aus der Schweiz stammt, zeigt, dass die Gesetzesrevision auch diesen Missbrauch nicht regeln will. Widerhandlungen im Falle einer **Schweizer Unternehmung im Ausland** sollten ebenfalls geregelt werden. Dasselbe gilt bei einem Missbrauch im Ausland durch eine ausländische Unternehmung, sofern der Fall von grossem nationalen Interesse ist.

Thomas Minder
Geschäftsführer

Trybol AG
Kosmetische Produkte
Postfach 1068
Rheinstrasse 86
8212 Neuhausen am Rheinfall
Schweiz

Tel. +41 52 672 23 21
Fax +41 52 672 19 40
<http://www.trybol.ch>
info@trybol.ch